

hörde erfolgt, liegt in der Natur der Sache; allein hier bei andern Grundstücken ist es ganz anders und da fragt es sich, ob man erst den Appellationsgerichten besondere Cognition geben will, wenn man schon gefunden hat, daß das abzutrennende Stück nicht sehr groß und ohne Belang ist. Ich sehe nicht ein, daß die Einmischung des Appellationsgerichts nöthig sein solle und warum man die Erfüllung des Consenses der Gläubiger nicht zutrauensvoll den Untergerichten überlassen könne.

Staatsminister v. Rönneritz: Consequent folgt aus dem Rechtssystem allerdings, und insoweit muß dem Herrn Bürgermeister Behner beigegeben werden, daß durchaus kein Grundstück, auch das kleinste nicht, abgetrennt werden dürfte, ohne daß die hypothekarischen Gläubiger ihre Einwilligung geben; denn allerdings ist auch die kleinste Parcellle als Theil des Ganzen für die Schuld verhaftet. Allein die zu starre Durchführung eines Rechtsfalles kann practisch große Nachtheile bringen; — und so ist es hier der Fall. Wenn bei der Abtrennung des geringsten Grundstückes alle Gläubiger um ihre Einwilligung gefragt werden sollen, so macht das oft einen Aufwand, der mit dem Object in gar keinem Verhältniß steht. Ich will z. B. größere Rittergüter annehmen, die mit der Hälfte des Werthes verschuldet sind, wo die Hypotheken durch Erbfälle in unzählig kleine einzelne Grundstücke übergegangen sind. Hier würde die Herbeischaffung der Einwilligung der Gläubiger oft einen Zeit- und Geldaufwand verursachen, der mit dem Zweck gar nicht in Verhältniß steht. Ich könnte mich auf das Beispiel beziehen, was ein Mitglied der Kammer betroffen, wo, um ein ganz geringes Ablösungscapital zur freien Disposition zu erhalten, wegen Befragung der Gläubiger, die durch Erbfälle und Abzweigung sehr zahlreich geworden waren und im Ausland wohnten, ein mit dem Capital gar nicht im Verhältniß stehender Kostenaufwand verursacht wurde, obschon nach dem Hypothekenstand des Gutes nicht die geringste Gefahr vorlag, so daß das Ministerium sich noch veranlaßt fand, die Bestimmung des Gesetzes von 1826 auch auf den Fall der Erhebung von Ablösungscapitalien oder Landrentenbriefen für anwendbar zu erklären. Deshalb hat unsere Gesetzgebung, wenigstens bei Rittergütern, bisher den Satz ausgesprochen, daß, wo eine Gefährdung der hypothekarischen Gläubiger offenbar nicht vorhanden sei, die Lehnsbehörde den Consens suppliren könne. Es erschien als ein so dringendes Bedürfniß, daß, da dies im Mandat von 1823 nicht ausgedrückt ist, es in dem Gesetze von 1826 nachgeholt werden mußte. Hauptsächlich wird das Bedürfniß bei Rittergütern, als den größeren Gütern, eintreten, da die Gläubiger kleinerer Grundstücke in der Regel mehr in der Nähe wohnen und es weniger schwierig sein wird, die Einwilligung beizubringen. Sonach glaubte die Regierung für die Rittergüter den Grundsatz, wie er zeither bestanden hat, auch ferner aufrecht erhalten zu können. Man fragte sich aber, ob es nicht möglich wäre, daß bei andern Grundstücken auch der Fall vorkommen könne, und so ist die Supplirung des Consenses, wo offenbar keine Gefahr zu besorgen ist, auch im Gesetze für solche Grundstücke nachgelassen. Dagegen glaubte die Regierung allerdings diese Supplirung, welche doch

gewissermaßen eine Ausnahme vom allgemeinen Rechtsgrundsatz, eine Dispensation wird, an die Genehmigung der Oberbehörde knüpfen zu müssen, damit man nicht zu leicht über die Rechte der hypothekarischen Gläubiger hinweggehe. Auch werden, wenn es in die Hände der Appellationsgerichte gelegt wird, sich festere und gleichmäßigere Principien bilden. Auch könnte in der That der Hypothekenrichter leicht in Verlegenheit kommen, wenn der Grundstücksbesitzer ihn drängte, er möchte doch nicht die Gläubiger fragen, er habe es ja in seiner Hand. Daher gab man es in die Hände der Oberbehörde. — Der Bürgermeister Behner hat ferner vorgeschlagen, es solle den Gläubigern wenigstens Nachricht gegeben werden, um widersprechen zu können. Dies ist kein Auskunftsmittel. Entweder man fragt sie um ihre Einwilligung, oder man fragt sie nicht. Muß man sie benachrichtigen, so würde das eben soviel Schwierigkeiten haben, als die Einwilligung. Es würde das wenigstens mit den Sätzen, die hier ausgesprochen sind, in Widerspruch gerathen; denn wenn er widerspricht, so soll die Einwilligung nicht supplirt werden. Nur bei Auszügen hat man es nach den bisherigen Rechtsfällen für zweckmäßig und zulässig gehalten, daß selbst gegen den Widerspruch eines Berechtigten Dismembration erfolgen kann.

Bürgermeister Behner: Wegen des einen Punktes habe ich mich überzeugt, daß er Schwierigkeiten mit sich bringen kann. Manchmal weiß man allerdings nicht, wer der Inhaber eines Hypothekenrechtes ist. Aus diesem Grunde werde ich den ersten Antrag fallen lassen. In Bezug auf die Appellationsgerichte aber habe ich mich nicht überzeugen können, daß die vorgeschlagene Maßregel nützlich wäre. Durch die Beschlüsse der Appellationsgerichte werden nur Weiterungen gemacht. Uebrigens ist nicht ausgeschlossen, daß dergleichen Fälle zur Cognition der Appellationsgerichte kommen können; denn wenn sich der Gläubiger bei der Resolution des Gerichts nicht beruhigt, so kann er Berufung ergreifen und es kommt die Sache auf diese Weise vor die Appellationsgerichte. Darum sehe ich nicht ein, warum schon vorweg dem Appellationsgericht Cognition zugestanden werden soll, die doch nicht eher nöthig ist, als bis ein Gläubiger durch eine solche Entschließung sich für benachtheiligt erachtet.

Staatsminister v. Rönneritz: Die letzte Voraussetzung des geehrten Mitgliedes kann nicht eintreten, denn der Gläubiger ist nicht benachrichtigt. Es ist ja nur von solchen Fällen die Rede, wo er nicht benachrichtigt zu werden braucht, also nie wo er recurriert, sondern schon die Resolution, daß sie nicht zu befragen sind, würde vor das Appellationsgericht gehören. Das Ministerium wünscht nicht, daß die Geschäfte der Appellationsgerichte vermehrt werden, und möchte ihnen die Last entnehmen; allein unverkennbar ist es, daß, wenn das Gesetz es nur in das Ermessen stellt, man unmöglich jedem einzelnen Richter ein solches Ermessen überlassen kann, und schwer wäre es, deshalb eine Grenze zu bestimmen.

Bürgermeister Hübler: Nichts mehr als die Gründe, die der Bürgermeister Behner für seine beiden Anträge anführte, sprechen meiner Ansicht nach für den Entwurf des Gesetzes. Ich gebe zu, daß die Bestimmung in §. 57 etwas Neues einführt, daß